

S A T Z U N G

**der Gemeinde Langenberg
über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 15. Dezember 1978
mit Wirkung vom 17. Dezember 1978**

1. Änderungssatzung vom 17.12.1982

- mit Wirkung vom 21.12.1982 -

(neues Straßenverzeichnis)

2. Änderungssatzung vom 12.6.1985

- mit Wirkung vom 15.6.1985

(Neufassung § 9 - Ordnungswidrigkeit) -

3. Änderungssatzung vom 12.2.1987

- mit Wirkung vom 15.2.1987

(neues Straßenverzeichnis) -

4. Änderungssatzung vom 27.01.1994

- mit Wirkung vom 28.01.1994

(zusätzliche Straßen) -

**Satzung der Gemeinde Langenberg
über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 15.12.1978**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW S. 290) - SGV NW 2023 -, der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.1.1975 (GV NW S. 12) - SGV NW 610 - hat der Rat der Gemeinde Langenberg am 13.12.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- [1] Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- [2] Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

§ 2

**Übertragung der Reinigungspflicht
auf die Grundstückseigentümer**

- [1] Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

- [2] Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- [3] Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- [1] Die Reinigung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in der Woche, auszuführen. Sie ist bis Samstag um 16.00 Uhr abzuschließen.
- [2] Die Reinigungspflicht bei den Gehwegen umfaßt die Beseitigung von Schmutz und Unkraut, Laub, Schlamm, Unrat und anderen störenden Gegenständen.
- [3] Passanten dürfen beim Reinigen und Kehren nicht beschmutzt werden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen; sie dürfen insbesondere weder in Straßenrinnen gefegt noch in Gräben geschüttet werden.
- [4] Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- [5] Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Fläche dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- [6] An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- [7] Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- [1] Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- [2] Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Ferner wird die Anliegereigenschaft nicht dadurch berührt, daß der Straßenbaulastträger zur künftigen Verbreiterung der Verkehrsfläche Teile des angrenzenden Grundstücks in sein Eigentum übernommen hat.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- [1] Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrundegelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.
- [2] Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrundegelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrundegelegt.
- [3] Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters abgerundet.
- [4] Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | | |
|----|----------------------------------|------------|
| a) | dem Anliegerverkehr dient | 0,38 Euro, |
| b) | dem innerörtlichen Verkehr dient | 0,33 Euro, |
| c) | dem überörtlichen Verkehr dient | 0,27 Euro. |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- [5] Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchst. a) bis c) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis.

§ 7

Gebührenpflichtige

- [1] Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- [2] Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- [3] Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- [1] Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- [2] Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- [3] Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 2,56 Euro. Sie

beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 511,29 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 255,65 Euro. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.1975 (BGBl I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.10.1978 (BGBl I S. 1645). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

STRASSENVERZEICHNIS

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 15.12.1978 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 12. Februar 1987

I. Verzeichnis der Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (§ 6 Abs. 4 Buchst. a) der Satzung) Reinigung 1 x wöchentlich

1. Agnes-Miegel-Straße
2. Ahornweg
3. nördl. Stichwege Allerbecker Weg westl. Klutenbrinkstraße
4. Amselstraße
5. Am Wiesengrund
6. Annabergstraße
7. Antoniusweg
8. Auf der Heide
9. Bahnhofstraße
10. Bildhauerstraße
11. Birkenstraße
12. Blumenweg
13. Bredenstraße
14. Breslauer Straße
15. Brieger Straße
16. Brinkstraße
17. Brinkweg
18. Buchenweg
19. Danziger Straße
20. Dieselstraße
21. Drechslerweg
22. Drosselstraße
23. Droste-Hülshoff-Straße
24. Eichendorffstraße
25. Eichenstraße
26. Eichenweg
27. Elsternweg
28. Erlenstraße
29. Erlenweg
30. Eschweg von Amselstraße bis Baugebietsgrenze
31. Feldbrandstraße
32. Finkenweg
33. Frankensteiner Straße
34. Friedhofsweg von Hauptstraße bis Nr. 26
35. Stichstraßen Friedhofsweg ab Nr. 26
36. Gartenstraße
37. Gerhart-Hauptmann-Straße
38. Gildestraße
39. Heinestraße

40. Heßelerstraße
41. Horstkampstraße
42. Im Winkel
43. Kirchstraße
44. Körnerstraße
45. Kolpingstraße
46. Krummer Timpen
47. Lärchenstraße
48. Lindenstraße
49. Lippstädter Straße zwischen Rietberger Straße und Nr. 118 einschl. Stichwege
50. Lorenzstraße
51. Lortzingstraße
52. Metzgerstraße
53. Mühlenpfad
54. Münsterlandstraße
55. Neue Straße
56. Neuzeller Straße
57. Nienkampstraße von Stukendamm bis Nr. 21
58. Nordenkampstraße
59. Pastorskamp
60. Rosenweg
61. Samlandstraße
62. Samlandweg
63. Schlosserweg
64. Schmiedeweg
65. Schneiderstraße
66. Schorlemer-Alst-Straße
67. Schulweg
68. Schusterstraße
69. Selhorster Straße vor Nr. 71 und 73
70. Spechtweg
71. Starenweg
72. Stettiner Weg
73. Strothgartenweg
74. Taubenweg
75. Tilsiter Straße
76. Tischlerweg
77. Ulmenstraße
78. Wankelstraße
79. Weberstraße
80. Stichweg Wiedenbrücker Straße von Nr. 34 bis 42
81. Zeisigweg
82. Zimmermannstraße

II. Verzeichnis der Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (§ 6 Abs. 4 Buchst. b) der Satzung) Reinigung 1 x wöchentlich

1. Allerbecker Weg von Bentelerstraße bis westl. Bebauungsgrenze
2. Am Hohlweg
3. Bäckerstraße
4. Brookstraße

- 5 . Buschstraße
6. Hans-Böckler-Straße
7. Kirchplatz
8. Klutenbrinkstraße
9. Merschweg von B 55 bis Nr. 76
- 10 .Rennefelder Weg von Wadersloher Straße bis Nordwesteingang Friedhof
11. Schulstraße
12. Selhorster Straße von Mühlenstraße bis Nr. 69
13. Sudetenstraße von Mühlenstraße bis Am Hohlweg
14. Ziegeleistraße

III. Verzeichnis der Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen (§ 6 Abs. 4 Buchst. c) der Satzung) Reinigung 1 x wöchentlich

1. Bentelerstraße von Stukendamm bis Bebauungsgrenze und von Wellstraße bis Hauptstraße
2. Hauptstraße
3. Liesborner Straße von B 55 bis OD-Grenze
4. Mastholter Straße von B 55 bis Bebauungsgrenze
5. Mühlenstraße von Hauptstraße bis Nr. 35 und von Sudetenstraße bis Selhorster Straße
6. Rietberger Straße von Wiedenbrücker Straße bis Windmühlenweg
7. Stromberger Straße von Mühlenstraße bis OD-Grenze
8. Stukendamm von Liesborner Straße bis Nr. 64
9. Vornholzstraße von B 55 bis OD-Grenze
10. Wadersloher Straße von Hauptstraße bis Nr. 57
11. Wiedenbrücker Straße von Rietberger Straße bis Nr. 34

IV. Verzeichnis der Straßen, bei denen auch die Reinigung der Fahrbahnen den Anliegern auferlegt wird (gem. § 2 Abs. 1 der Satzung)

1. Allerbecker Weg von Bentelerstraße bis westl. Bebauungsgrenze einschl. Stichwege
2. Agnes-Miegel-Straße
3. Ahornweg
4. Am Hohlweg
5. Amselstraße
6. Am Wiesengrund
7. Annabergstraße
8. Antoniusweg
9. Auf der Heide
10. Bahnhofsstraße
11. Bäckerstraße
12. Bildhauerstraße
13. Birkenstraße
14. Blumenweg
15. Bredenstraße
16. Breslauerstraße
17. Briegerstraße
18. Brinkweg
19. Buchenweg
20. Buschstraße

21. Danziger Straße
22. Dieselstraße
23. Drechslerweg
24. Drosselstraße
25. Droste-Hülshoff-Straße
26. Eichendorffstraße
27. Eichenstraße
28. Eichenweg
29. Erlenstraße
30. Erlenweg
31. Eschweg von Amselstraße bis Baugebietsgrenze
32. Feldbrandstraße
33. Finkenweg
34. Frankensteiner Straße
35. Friedhofsweg von Hauptstraße bis Nr. 26
36. Stichstraßen Friedhofsweg ab Nr. 26
37. Gartenstraße
38. Gerhart-Hauptmann-Straße
39. Gildestraße
40. Heinestraße
41. Heßelerstraße
42. Horstkampstraße
43. Im Winkel
44. Körnerstraße
45. Kolpingstraße
46. Krummer Timpen
47. Lärchenstraße
48. Lindenstraße
49. Lippstädter Straße zwischen Rietberger Straße und Nr. 118 einschl. Stichwege
50. Lorenzstraße
51. Lortzingstraße
52. Merschweg von B 55 bis Nr. 76
53. Metzgerstraße
54. Mühlenpfad
55. Neue Straße
56. Neuzeller Straße
57. Nienkampstraße von Stukendamm bis Nr. 21
58. Nordenkampstraße
59. Pastorskamp
60. Rosenweg
61. Samlandstraße
62. Samlandweg
63. Schlosserweg
64. Schneiderstraße
65. Schorlemer-Alst-Straße
66. Schulweg
67. Schusterstraße
68. Selhorster Straße vor Nr. 71 und 73
69. Spechtweg
70. Starenweg
71. Stettiner Weg
72. Strothgartenweg

73. Sudetenstraße von Mühlenstraße bis Am Hohlweg
74. Taubenweg
75. Tilsiter Straße
76. Tischlerweg
77. Ulmenstraße
78. Wankelstraße
79. Weberstraße
80. Stichweg Wiedenbrücker Straße von Nr. 34 bis 42
81. Zeisigweg
82. Ziegeleistraße
83. Zimmermannstraße